

(Abg. Siewert.)

(A) eines Rohbaues, ein anderes bei der Ausführung von Putzarbeiten oder Verputzungsarbeiten, bei der Ausführung von Reparaturen. Bestimmungen über Hänegerüste müssen in diesem Gesetze verankert werden, weil es nötig ist, daß solche Bestimmungen in einem Baugesetze aufgenommen werden.

Weiter wird es nötig sein, die Frage ernst zu prüfen, die der Herr Abg. Schnirch bereits angeschnitten hat, ob man nicht in die Ausführungsbestimmungen oder in den Anhang oder gar in das Gesetz Bestimmungen aufnehmen soll über die Unterbringung der am Bau beschäftigten Arbeiter. Es ist Tatsache, daß man von dem Maurer und Zimmermann, der an dem Rohbau beschäftigt ist, verlangt, daß er seine Arbeit vorschriftsmäßig und kunstgerecht erledigt. Man kann die Arbeiten aber nur vorschriftsmäßig und kunstgerecht erledigen, wenn man genügend ausgeruht hat und in den Zwischenpausen seine Nahrung einnehmen kann und wenn man nicht gezwungen ist, die Nahrung im Freien zu sich zu nehmen, wo man vor den Witterungen nicht geschützt ist. Das ist bei dem Charakter der Bauunternehmer und bei dem Charakter der Bauherren nicht immer so eine einfache, selbstverständliche Sache. Die Bauarbeiter führen oft heftige Kämpfe um die Aufrichtung einer Bauhütte, d. h. eines Unterkunftsraumes, wo sie sich umkleiden können, wo sie ihr Frühstück und ihre Mittagsmahlzeiten einnehmen können, wo sie sich abends umkleiden können und in denen sie ihre Arbeitsfachen unterbringen können. Es ist häufig vorgekommen, daß man dem Maurer, dem Handlanger oder dem Zimmermann Anweisung gegeben hat, er solle seine Kleider dort unterbringen, wo der Zement oder Kalk aufbewahrt ist. Wir sind der Meinung, daß in einem solchen Gesetze solche Bestimmungen Aufnahme finden müssen oder eine

(B) Garantie geschaffen werden muß durch einen Zusatz oder durch einen Anhang, daß diese Frage des Bauarbeiterschutzes eine Regelung finden könnte. Deshalb werden wir darauf bestehen müssen, weil beim Reiche eine bestimmte Äußerung in dem Sinne, daß ein solches Gesetz über den Bauarbeiterschutz, über Schutzmaßnahmen bei Bauausführungen, im Laufe d. J. eingebracht wird, nicht vorliegt.

Wir sind der Meinung, daß diese ganze Novelle einer gründlichen Durchberatung bedarf und werden bei den Beratungen im Ausschusse zu den verschiedenen Paragraphen Abänderungsanträge stellen. Unsere wesentlichste Arbeit wird sich vor allen Dingen darauf erstrecken müssen, daß wir eine Erweiterung unseres Einflusses auf den Charakter der Bauten selbst hineinbekommen, daß eine Erweiterung von Neuanlagen grüner Flächen in das Gesetz hineinkommt, ferner daß die Bestimmungen über den Bauarbeiterschutz und über das Publikum, das die Bauten passiert, erweitert werden. Diese Anträge werden wir im Ausschusse stellen und von ihrer Annahme unsere endgültige Stellungnahme zu diesem Entwurf überhaupt abhängig machen. Wir glauben, daß diese Vorlage einem allgemeinen Bedürfnis entspricht. Sie ist, soweit man das auf Grund einer Vorlage überhaupt feststellen kann, eine notwendige und aus den Verhältnissen ergebende Abänderung. Wir wollen feststellen, daß sich die Regierung im allgemeinen bemüht hat, im weitesten Maße den technischen und aus Fachkreisen kommenden Wünschen entgegenzukommen. Wir werden aber auch in dieser Frage an einer Reihe von Paragraphen zeigen, daß Ergänzungen, Erweiterungen und Abänderungen notwendig sind, und ich glaube, daß, wenn unsere Anträge Annahme finden werden, wir der

endgültigen Fassung des Gesetzes unsere Zustimmung geben können. (Bravo! b. d. Komm.)

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Aussprache eingegangen.

Auf der Rednerliste stehen noch die Abgg. Wehrmann, Börner und Schreiber.

Ich lasse abstimmen.

Wer gegen den Antrag ist, erhebe sich, wer dafür ist, bleibe in seiner Verfassung.

Gegen wenige Stimmen beschlossen. (Widerspruch rechts.)

Wenn Sie alle aufstehen, sind es natürlich mehr, aber es sind fast alle sitzen geblieben. Es bewendet also bei meiner Feststellung.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Sache selbst.

Wer dafür ist, die Vorlage Nr. 198 und den Antrag Drucksache Nr. 1632 zur weiteren Beratung an den Rechtsausschuß zu verweisen, bleibe in seiner Verfassung, wer dagegen ist, erhebe sich.

Einstimmig

Wir kommen nunmehr zu den vormaligen Punkten 2 und 3, die gemeinsam zu beraten beschlossen worden ist.

2. Erste Beratung über die Vorlage Nr. 199, den Entwurf eines Gesetzes über Denkmals- und Naturschutz betreffend.

3. Erste Beratung über den Antrag des Abg. Günther (Blauen) u. Gen., betreffend den Schutz prähistorischer Funde. (Drucksache Nr. 1633.) (D)

Ministerialdirektor Dr. Schulze (zur Vorlage 199): Meine Damen und Herren! Während es sich bei der Vorlage, die uns vorhin beschäftigt hat, um die Weiterentwicklung einer bewährten Gesetzgebung handelte, so handelt es sich jetzt um die Inangriffnahme einer absolut neuen Materie. Daher muß meine Aufgabe jetzt eine andere sein als vorhin. Es wird nötig sein, wenn auch in aller Kürze, Ihnen die Gedankengänge des ganzen Entwurfs darzulegen.

In der Reichsverfassung Art. 150 steht der Satz:

Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz und die Pflege des Staates.

Das ist ein Grundsatz, der schon längst vor der Verfassung von Weimar befolgt wurde und auch schon in verschiedenen Landesgesetzen seinen Ausdruck gefunden hat. Wenn auch Sachsen jetzt dazu übergeht, Ihnen eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten, so zwingt die Regierung dazu die materielle Not der Zeit, die mit der Begleiterscheinung eines außerordentlich häufigen Besitzwechsels dazu geführt hat, daß die Denkmale der Kunst und der Natur in höherem Maße gefährdet sind, als das bisher der Fall war.

Dazu kommt noch ein Zweites, daß nämlich die Kunstschutzverordnungen des Reiches entweder ihre Gültigkeit schon verloren haben oder in Kürze verlieren werden. Es handelt sich einmal um die Verordnung über den Kunstbesitz in der öffentlichen Hand vom 8. Mai 1920. Diese Verordnung hat mit Ende des verfloffenen Jahres ihre Gültigkeit verloren. Zum anderen handelt es sich um die Verordnung über die Ausfuhr von Kunstwerken vom 11. Dezember 1919